



## Stellungnahme zum Antrag Nr. AT/0031/2020

|  |                           |                          |              |
|--|---------------------------|--------------------------|--------------|
| Vorlage: <b>ST/0010/2020</b>   |                           | Datum: 28.01.2020        |              |
| <b>Oberbürgermeister</b>   |                           |                          |              |
| Verfasser:   | 20-Kämmerei und Steueramt | Az.:                     |              |
| <b>Betreff:</b>  |                           |                          |              |
| <b>Antrag der AfD-Stadtratsfraktion: Unbefristete Steuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim Koblenz</b> |                           |                          |              |
| Gremienweg:  |                           |                          |              |
| 06.02.2020   | Stadtrat                  | <input type="checkbox"/> | einstimmig   |
|  |                           | <input type="checkbox"/> | mehrheitl.   |
|  |                           | <input type="checkbox"/> | abgelehnt    |
|  |                           | <input type="checkbox"/> | Kenntnis     |
|  |                           | <input type="checkbox"/> | verwiesen    |
|  |                           | <input type="checkbox"/> | vertagt      |
|  |                           | <input type="checkbox"/> | ohne BE      |
|  |                           | <input type="checkbox"/> | abgesetzt    |
|  |                           | <input type="checkbox"/> | geändert     |
|  | TOP                       | <input type="checkbox"/> | Enthaltungen |
|  | öffentlich                | <input type="checkbox"/> | Gegenstimmen |

### Stellungnahme:

Die Hundesteuer zählt zu den kommunalen Aufwandsteuern, da das Halten eines Hundes über die Befriedigung des allgemeinen, normalen Lebensbedarfs hinausgeht und einen Mehraufwand erfordert. Bei der Hundesteuer ist dies die Haltung eines Hundes, die der Hundehalter i.d.R. zu persönlichen Zwecken betreibt. Eine dauerhafte gänzliche Befreiung für Tierheimhunde würde diesem originären Zweck zuwiderlaufen.

In diesem Zusammenhang kann auch auf Artikel 3 GG (Gleichheitsgrundsatz) verwiesen werden. Gegenüber einem Steuerpflichtigen mit einem voll zu versteuernden Hund wäre ein dauerhaft steuerfreier Hund wohl kaum vertretbar. Es könnte hier eine zu starke Ungleichbehandlung eintreten, die zu einer Rechtswidrigkeit führen könnte.

Neben der ordnungspolitischen Lenkungsfunction werden durch die Besteuerung von Hunden auch entsprechende Einnahmen erzielt. Durch die vorgeschlagene Regelung würden sich mindestens 1.400 Euro Mindereinnahmen jährlich ergeben. Aufgrund der langjährig angespannten Haushaltssituation (und insbesondere weiter vorherrschender Liquiditätskredite) sind derartige Einnahmeverzichte nicht angebracht.

Im Übrigen wird auf den Eckwertebeschluss des Stadtrates vom 24.10.2019 zum Haushalt 2020 und zur mittelfristigen Finanzplanung verwiesen, vgl. BV/0807/2019. Dort wird zu Tz. 7 u. a. Folgendes ausgeführt:

*„7. Sämtliche Einnahmemöglichkeiten sind zu überprüfen und prinzipiell auszuschöpfen.“*

Darüber hinaus ist festzustellen, dass auch keine äquivalente Regelung im Hundesteuersatzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz enthalten ist.

### Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung lehnt die unbefristete Hundesteuerbefreiung für Hunde aus dem Tierheim Koblenz ab und empfiehlt, diesen Tatbestand nicht in die Hundesteuersatzung (HuStS) mit aufzunehmen.